

Antrag
der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Freiwilliger sozialer Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist eine zwischen der Vollendung des 17. und in der Regel des 25. Lebensjahres ohne Arbeitsentgelt ganzzeitig fortlaufend ausgeübte pflegerische, erzieherische oder hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit in

1. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, insbesondere
 - a) Krankenanstalten,
 - b) Altersheimen,
 - c) Kinderheimen,
 - d) Kindertagesstätten,
 - e) Erholungsheimen;
2. Familien in besonderer Lage.

§ 2

(1) Träger des freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne dieses Gesetzes können sein

1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände,
2. anerkannte Jugendverbände,
3. Gebietskörperschaften.

(2) Die Anerkennung eines einzelnen freiwilligen sozialen Dienstes, für dessen Durchführung der Träger gemäß Absatz 1 die Verantwortung übernimmt, setzt voraus, daß der Dienst unter geeigneter pädagogischer Führung und sachgerechter Betreuung erfolgt.

(3) Über die Anerkennung der Träger gemäß Absatz 1 entscheidet die zuständige Landesbehörde. Sie kann über die in Absatz 1 genannten Träger hinaus unter den Voraussetzungen von Absatz 2 weitere Träger anerkennen.

§ 3

Leistungen für Kinder werden während der Dauer eines freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 8 bis 19 weitergewährt, wenn sich (der) die Jugendliche für einen zusammenhängenden Dienst von der Dauer eines Jahres, mindestens aber von 6 Monaten, verpflichtet hat.

§ 4

Die im freiwilligen sozialen Dienst im Sinne dieses Gesetzes verbrachten Zeiten gelten als Ausfallzeiten

- a) in der Arbeiterrentenversicherung,
- b) in der Angestelltenversicherung.

§ 5

Die im freiwilligen sozialen Dienst im Sinne dieses Gesetzes verbrachten Zeiten

- a) werden auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes angerechnet;
- b) gelten als Anrechnungszeiten im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 6

Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung, Krankenkassenbeiträge sowie ein Taschengeld aus einer Leistung eines freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne dieses Gesetzes bleiben bei der Berechnung von Bezügen oder Vergünstigungen aufgrund der §§ 3, 8 bis 14, 15 Nr. 3, § 16 Nr. 3 und § 17 Nr. 3 sowie der §§ 18 und 19 unberücksichtigt.

§ 7

Der Träger eines freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne dieses Gesetzes muß den Kranken- und Versicherungsschutz für die Dienstleistungen gewährleisten.

ABSCHNITT II

§ 8

Das Kindergeldgesetz wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) wird das Kindergeld bis zur Dauer von einem Jahr weitergewährt. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird das Kindergeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“

§ 9

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 205 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Unterhaltsberechtigung von Kindern gegenüber dem Versicherten wird durch die Teilnahme eines Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) bis zur Dauer von einem Jahr nicht aufgehoben.“

2. § 559 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kinderzulage wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bis zur Dauer von einem Jahr leistet oder das nach

Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht oder durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres wird die Kinderzulage auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“

3. Dem § 1251 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Zeiten, in denen der Versicherte einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet hat.“

4. § 1262 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kinderzuschuß wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuß längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum bis zur Dauer von einem Jahr über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“

5. § 1267 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder (§ 1262 Abs. 2) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das einen freiwilligen sozialen Dienst leistet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum bis zur Dauer von einem Jahr über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“

§ 10

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Dem § 28 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Zeiten, in denen der Versicherte einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) geleistet hat.“

2. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kinderzuschuß wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuß längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum bis zur Dauer von einem Jahr über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“

3. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder (§ 39 Abs. 2) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das einen freiwilligen sozialen Dienst leistet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird die Waisenrente auch über einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum bis zur Dauer von einem Jahr über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“

§ 11

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kinderzuschuß wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuß längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) leistet

oder das bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum bis zur Dauer von einem Jahr über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt.“

2. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder (§ 60 Abs. 2) bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das einen freiwilligen sozialen Dienst leistet oder das bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum bis zur Dauer von einem Jahr über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt.“

§ 12

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

In § 89 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Durch die Teilnahme des Angehörigen an einem freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) bis zur Dauer von einem Jahr gilt der Unterhalt nicht als aus eigenen Kräften und Mitteln beschafft und auch nicht als durch den Träger des freiwilligen sozialen Dienstes gewährleistet.“

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

§ 13

Das Bundesversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 33 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gezahlt. Er ist in gleicher Weise nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind zu zahlen, das

- a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,

- b) einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
- c) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder Ersatzdienstpflicht oder durch die Teilnahme eines Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst bis zur Dauer von einem Jahr ist der Kinderzuschlag für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu zahlen."

2. § 45 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Waisenrente ist nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für eine unverheiratete Waise zu gewähren, die

- a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
- b) einen freiwilligen sozialen Dienst leistet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
- c) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder Ersatzdienstpflicht oder durch die Teilnahme einer Waise an einem freiwilligen sozialen Dienst bis zur Dauer von einem Jahr ist die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu leisten."

§ 14

Das Lastenausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 265 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Erwerbsunfähigen wird eine alleinstehende Frau ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gleichgestellt, sofern sie bei Antragstellung für mindestens drei am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu ihrem Haushalt gehörende Kinder zu sorgen hat, die das 18. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen oder einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) leisten, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Kinder, deren Berufsausbildung sich durch die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst über das 25. Lebensjahr hinaus verzögert, ver-

längert sich die Altersgrenze entsprechend dem Zeitraum dieser Verzögerung bis zur Dauer von einem Jahr. Gleichgestellt sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter Kinder, die wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen. Kinder sind eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und uneheliche Kinder sowie Pflegekinder und, falls die Eltern verstorben oder zur Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtung außerstande sind, bei den Geschädigten lebende Enkelkinder. Die Gleichstellung mit einem Erwerbsunfähigen endet, wenn die Zahl der nach Satz 1 und 2 berechtigten Kinder unter zwei sinkt."

2. § 265 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als erwerbsunfähig gelten ferner Vollwaisen bis zur Vollendung des 18. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen oder einen freiwilligen sozialen Dienst leisten, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bei Vollwaisen, deren Berufsausbildung sich durch die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst über das 25. Lebensjahr hinaus verzögert, verlängert sich die Altersgrenze entsprechend dem Zeitraum dieser Verzögerung bis zur Dauer von einem Jahr. Vollwaisen gleichgestellt sind Kinder, deren Eltern sich in Kriegsgefangenschaft befinden oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) festgehalten oder unbekannten Aufenthalts sind."

3. § 275 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gewährung der Unterhaltshilfe endet mit dem Ende des Monats, in dem die Vollwaise das 18. oder, wenn sie noch in Ausbildung steht oder einen freiwilligen sozialen Dienst leistet, das 25. Lebensjahr vollendet hat, soweit sich nicht aus § 273 Abs. 2 ein früherer Wegfall ergibt. Für Vollwaisen, deren Berufsausbildung sich durch die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst über das 25. Lebensjahr hinaus verzögert, verlängert sich die Altersgrenze entsprechend dem Zeitraum dieser Verzögerung bis zur Dauer von einem Jahr."

§ 15

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegende Zeiten eines freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .)."

2. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder der Beamte zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Dienstes beurlaubt wird."

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr voll-

endet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält oder wenn es einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Als ein solcher Grund ist auch die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bis zur Dauer von einem Jahr anzusehen."

§ 16

Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 89 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) ist Beamten auf Probe und gegebenenfalls Beamten auf Lebenszeit auf Antrag Urlaub bis zu einem Jahr unter Fortfall der Dienstbezüge zu gewähren."

2. In § 114 werden in Nummer 2 das Wort „oder“ und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet hat.“

3. § 164 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder einen freiwilligen sozialen Dienst leistet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht oder Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus ge-

währt werden, bei freiwilligem sozialem Dienst bis zur Dauer von einem Jahr."

§ 17

Das Beamtenrechtsrahmengesetz wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 55 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ist Beamten auf Probe und gegebenenfalls Beamten auf Lebenszeit auf Antrag Urlaub bis zu einem Jahr unter Fortfall der Dienstbezüge zu gewähren.“

2. In § 69 werden in Nummer 2 das Wort „oder“ und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. einen freiwilligen sozialen Dienst geleistet hat.“

3. § 88 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder einen freiwilligen sozialen Dienst leistet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, längstens aber bis zur Dauer von einem Jahr gewährt werden."

§ 18

Das Einkommensteuergesetz wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird dem Buchstaben a folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) oder einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) geleistet haben und überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten worden sind.“

§ 19

Das Vermögensteuergesetz wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt für Kinder des Steuerpflichtigen, die das achtzehnte Le-

bensjahr vollendet haben, wenn sie überwiegend auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden oder wenn sie einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) leisten. Haben die Kinder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so wird der Freibetrag nur gewährt, wenn der Abschluß der Berufsausbildung durch Umstände verzögert worden ist, die weder der Steuerpflichtige noch die Kinder zu vertreten haben (z. B. Kriegsteilnahme, Kriegsgefangenschaft, Heilbehandlung wegen einer erlittenen Kriegsbeschädigung). Als ein solcher Umstand ist stets die Ableistung des Wehrdienstes bzw. des zivilen Ersatzdienstes oder die

Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst anzusehen.“

ABSCHNITT III

§ 20

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1963

Arndgen und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion